

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 174/10 B

L 15 U 82/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 51/07 (SG Aachen)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Knörr
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
20. April 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Fax-Schreiben vom 24.6.2010, das am selben Tag beim BSG eingegangen ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 28.5.2010 zugestellten Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20.4.2010 eingelegt. Gleichzeitig hat sie - sinngemäß - die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat sie nicht vorgelegt.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Sie setzt voraus, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordrucks (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Die Klägerin hätte daher die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), dh bis zum 28.6.2010, vorlegen müssen. Dies ist nicht geschehen. Das LSG hat die Klägerin in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe des angefochtenen Urteils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert war, den Erklärungsvordruck rechtzeitig vorzulegen.
- 3 Das Vorbringen der Klägerin im Schreiben vom 17.7.2010 ist nicht geeignet, eine schuldlose Fristversäumnis anzunehmen. Eine schuldlose (krankheitsbedingte) Fristversäumnung kann nur angenommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Klägerin innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht imstande war, einen vollständigen Prozesskostenhilfeantrag (einschließlich des Erklärungsvordrucks zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen) selbst oder durch einen Vertreter beim Bundessozialgericht einzureichen.
- 4 Im vorliegenden Fall begann die Rechtsmittelfrist am 29.5.2010 und endete mit Ablauf des 28.6.2010. In diesem Zeitraum hat die Klägerin ihre Beschwerdeschrift vom 24.6.2010 beim BSG eingereicht. Ein Hinweis darauf, dass sie aus Krankheitsgründen nicht in der Lage gewesen sei, der Beschwerdeschrift (entsprechend der Rechtsmittelbelehrung) ein vollständiges Prozesskostenhilfegesuch (einschließlich Erklärungsvordruck) beizufügen oder dieses innerhalb der Rechtsmittelfrist dem BSG nachzureichen (ggf durch einen Dritten) findet sich in diesem Schreiben nicht. Auch das Schreiben der Klägerin vom 17.7.2010 enthält insoweit keine ausreichenden Darlegungen. Da der Klägerin Prozesskostenhilfe nicht zusteht, entfällt auch der Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



- 5 Für ein Zurückstellen bzw Ruhen des Verfahrens gibt es beim gegenwärtigen Verfahrensstand keine gesetzliche Grundlage.
- 6 Auch dem Antrag auf "Stellung eines Amtsanwalts" kann nicht Folge geleistet werden. Die gerichtliche Beordnung eines Rechtsanwalts kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114 ff ZPO) - insoweit siehe oben - oder die Beordnung eines sog "Notanwalts" (§ 202 SGG iVm § 78b ZPO) vorliegen.
- 7 Wer die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt, weil ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt nicht gefunden werden konnte (§ 78 b ZPO), hat innerhalb der Rechtsmittelfrist einen entsprechenden Antrag zu stellen und durch entsprechende Bestätigungen nachzuweisen, dass seine diesbezüglichen Bemühungen bei mehreren Rechtsanwälten erfolglos geblieben sind. Dies hat die Klägerin nicht getan. Vielmehr hat sie lediglich in ihrem Schreiben vom 17.7.2010 darauf hingewiesen, dass es ihr wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen (derzeit) nicht möglich sei, einen Rechtsanwalt zu suchen. Die Voraussetzungen für die Beordnung eines Notanwalts nach § 78 b ZPO sind bei dieser Sachlage nicht gegeben.
- 8 Die von der Klägerin selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Sie kann nicht selbst Beschwerde einlegen, sondern muss sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Darauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

